

## Corona – Empfehlungen zur Wiedereröffnung

Aktualisierung

März 2021

### Hinweis: Dieses Corona-Update gilt nur für die Büchereien im Offizialatsbezirk Oldenburg

Liebe Büchereiteams im Niedersächsischen Teil des Bistums,

die Niedersächsische [Corona-Verordnung](#) ließ Interpretationsspielraum bei einigen Details bzgl. der Wiedereröffnung von Bibliotheken zu. Nun wurde von der Büchereizentrale in Lüneburg mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) eine Klärung herbeigeführt.

Die wichtigsten Punkte der Mail geben wir hiermit an Sie weiter, denn **vor allem die Terminvergabe und die Dokumentationspflicht entfallen**. Allerdings wird ein **schriftlich fixiertes Hygienekonzept empfohlen**.

**„Öffentliche Bibliotheken in Niedersachsen dürfen seit dem 8. März wieder öffnen.**

Das gilt für alle Bibliotheken, **unabhängig vom Inzidenzwert**.

Es müssen **keine Terminabsprachen** mit dem Nutzer getroffen werden.

Auch besteht **keine Dokumentationspflicht der Besucherdaten**.

**Die Bibliothek muss ein Hygienekonzept gemäß § 4 der Verordnung erstellen und deren Einhaltung beachten.**

**Beachten Sie bitte, dass Absprachen mit dem Träger unbedingt erforderlich sind, da lokale Regelungen über die durch die Corona-Verordnung auferlegten Maßnahmen hinausgehen können.**

Konkret:

Die Entscheidung, Bibliotheksöffnung ja – nein, Beachtung vom lokalen Inzidenzwert, Terminabsprache mit den Nutzern, Dokumentation der Besucherdaten, kann vom Bibliotheksträger unterschiedlich festgelegt werden.

Ggf. macht die Bibliothek es aus einem eigenen Wunsch heraus oder aber der Träger möchte es so. Alles ist möglich und wird von einigen Bibliotheken auch durchaus praktiziert.

**Für alle Bibliotheken gilt:**

**Vorgeschrieben im Rahmen der Corona-VO ist ein Hygienekonzept gemäß § 4:**

Dieses hat Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebotes dienen (1,5 Meter),
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Das Hygiene-Konzept sollte schriftlich erarbeitet, ggf. an der seit dem 08.03.21 gültigen VO aktualisiert sein und nochmals – auch wenn es im letzten Jahr bereits genehmigt worden ist – vom Bibliotheksträger gegengeprüft und „frisch“ genehmigt werden.

Hilfreich bei der Erstellung eines Hygiene-Konzeptes sind weiterhin die [„Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken“ vom Deutschen Bibliotheksverband \(dbv\)](#).

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Fachstelle Büchereien im Bistum Münster



**Impressum:**  
Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Hauptabteilung Seelsorge  
Fachstelle Büchereien  
Rosenstraße 16  
48143 Münster  
Fon 0251 495-6062  
[buechereien@bistum-muenster.de](mailto:buechereien@bistum-muenster.de)  
[www.bistum-muenster.de/buechereien](http://www.bistum-muenster.de/buechereien)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr regelmäßig erhalten möchten, schicken Sie uns bitte eine Mail.